



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1966

Nr. 4/1966

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtszuchtgesetz)

Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht

Kirchengesetz über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (Amtszuchtgesetz)

Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Mitarbeitervertretungsgesetz)

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Allgemeine Gebührenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 1967

IV. Kirchliche Organe

Synode
Vorstand der Synode
Ständiger Ausschuß
Finanzausschuß
Kirchenleitung
Kirchensteuerausschuß
Missionsbeirat
Kirchenvorstände

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer
Vom 21. Oktober 1966

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1, Satz 1 des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 (Kirchliches Amtsblatt S. 63) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 1961 (Kirchliches Amtsblatt S. 81) erhält folgende Fassung:

„Von den Evangelischen, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. erhoben, jedoch höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 13. Oktober 1966 und von der Kirchenleitung am 21. Oktober 1966 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtszuchtgesetz)
Vom 21. Oktober 1966

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II, S. 182) gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. zu § 1:

Das Amtszuchtgesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.

2. zu § 10:
Zuständige und einleitende Stelle ist die Kirchenleitung.
3. zu § 13, Absatz 3 und 4:
Die Kirchenleitung entscheidet gleichzeitig darüber, ob und in welcher Höhe dem Pastor die ihm durch die Ermittlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen sind. Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1, Buchstabe b bis d, nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als einem Jahr bekannt ist.
4. zu §§ 19 und 132:
Die Mitglieder des Spruchausschusses werden durch die Kirchenleitung bestellt. Der Obmann und der beisitzende Pastor werden vom Geistlichen Ministerium vorgeschlagen. Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Kirchenkanzlei, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter, der von der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen wird. Lehnt die Kirchenleitung einen Vorschlag ab, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.
5. zu § 42, Abs. 2:
Wählbar im Sinne dieser Vorschrift ist ein Gemeindeglied, das die Voraussetzungen zur Eintragung in die Wählerliste erfüllt. Einer Eintragung bedarf es nicht.
6. zu § 52:
Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-lutherischen Kirche Eutin vom 11. Oktober 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.
7. zu § 65:
Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig oder zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens beantragt ist.
8. zu §§ 69, Abs. 1; 70, Abs. 1; 71, Abs. 2:
Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das gleiche gilt für Rechtshilfesuchen an die staatlichen Gerichte (Artikel 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).
9. zu § 108:
Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Bischof verpflichtet.
10. zu § 109:
Die Mitglieder der Kirchenleitung sind von der Mitwirkung im Spruchauschuß ausgeschlossen.
11. zu § 127:
Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten des Amtszuchtgesetzes tritt das Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956 (KABL S. 25) außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Disziplinarkammer. § 141 Absatz 3 des Amtszuchtgesetzes bleibt unberührt.

Artikel III

Dem Vertrage zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-lutherischen Kirche Eutin vom 11. Oktober 1966 wird zugestimmt.

Artikel IV

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 13. Oktober und von der Kirchenleitung am 21. Oktober 1966 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
vertreten durch den Präsidenten des Kirchenrates,
die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck,
vertreten durch ihre Kirchenleitung und
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die vertragschließenden Kirchen bilden eine gemeinsame Kammer für Amtszucht. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

Artikel 2

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam bestellt.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Amtszucht und deren Stellvertreter werden wie folgt vorgeschlagen:

- a) der Vorsitzende,
ein beisitzender Pastor,
ein beisitzender Kirchenbeamter (Artikel 3),
der Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten,
der Stellvertreter des weiteren Beisitzers durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- b) ein beisitzender Pastor,
der rechtskundige Beisitzer, der den Vorsitzenden vertritt,
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- c) ein weiterer Beisitzer,
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors,
der Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin gemeinsam.

(3) Mitglieder der Kirchenleitungen und der obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen dürfen nicht bestellt werden. Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

(4) Die Bestellungsurkunden überreicht der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Namen der vertragschließenden Kirchen; er nimmt zugleich die Verpflichtung vor.

Artikel 3

(1) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt der beisitzende Kirchenbeamte (§ 132 des Amtszuchtgesetzes) an die Stelle des im Lebensalter jüngeren beisitzenden Pastors.

(2) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes, der Mitglied einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde ist, ist beisitzender Kirchenbeamter ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes, der einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird um Vorschläge gebeten.

Artikel 4

Maßgebend für das Verfahren sind die Disziplingesetze derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Beschuldigte steht.

Artikel 5

Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht bestellt als Schriftführer einen Kirchenbeamten einer der Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen.

Artikel 6

Unkosten, die den Mitgliedern der Kammer für Amtszucht entstehen, werden ihnen nach Grundsätzen erstattet, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

Artikel 7

Die Kosten der Kammer für Amtszucht, soweit es sich nicht um Verfahrenskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen nach Maßgabe des Umlageschlüssels der EKD.

Artikel 8

Senat für Amtszucht ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Senat für Amtszucht.

Hamburg, den 28. September 1966

gez. Bischof D. Wölber

Eutin, den 4. Oktober 1966

gez. Bischof Kieckbusch

Lübeck, den 5. Oktober 1966

gez. Bischof D. H. Meyer

Kiel, den 11. Oktober 1966

gez. Bischof Dr. Hübner
gez. Präsident Dr. Grauheding

Der vorstehende Vertrag wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz über die Amtszucht
(Amtszuchtgesetz - AZG)

Vom 7. Juli 1965

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil §§
Geltungsbereich 1, 2
Zweiter Teil
Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer 3-127
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 3-15
1. Grundbestimmungen 3-10
2. Ermittlungen und Einleitung 11-13
3. Aussetzung und Einstellung des Verfahrens 14, 15
2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung 16
3. Abschnitt. Spruchverfahren 17-36
1. Aufgabe des Spruchausschusses 17
2. Bildung des Spruchausschusses 18, 19
3. Das Verfahren im einzelnen 20-24
4. Der Spruch und seine Folgen 25-36
4. Abschnitt. Förmliches Verfahren 37-106
1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz 37-91
1. Allgemeines 37-43
2. Untersuchung 44-48

§§

3. Einstellung 49
4. Anschuldigungsschrift 50
5. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht 51-72
a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht 51
b) Bildung der Kammer für Amtszucht 52-54
c) Anhängigkeit des Verfahrens 55, 56
d) Neue Anschuldigungspunkte 57
e) Mündliche Verhandlung 58-64
f) Beweisaufnahme 65-72
6. Das Urteil und seine Ausführung 73-88
7. Unterhaltsbeitrag 89
8. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils 90, 91
2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren 92-101
1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung 92-94
2. Bildung des Senates für Amtszucht 95-97
3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht 98-101
3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens 102-106
5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und Senate 107-133
1. Bestellung 107
2. Verpflichtung 108
3. Ausschluß von der Mitwirkung 109
4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangeneheit 110, 111
5. Ende der Mitgliedschaft 112
6. Beratung und Abstimmung 113
6. Abschnitt. Kosten 114-120
1. Kosten der Amtszuchtverfügung 114
2. Kosten im Spruchverfahren 115
3. Kosten im förmlichen Verfahren 116-118
4. Gemeinsame Bestimmungen 119, 120
7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung 121-124
1. Zustellung 121, 122
2. Fristen, Wiedereinsetzung 123, 124
8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren 125, 126
9. Abschnitt. Begnadigung 127

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte 128, 129

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte 130-139
1. Allgemeines 130-132
2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren 133, 134
3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren 135-139

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen 140, 141

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt

- a) für die Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen, deren Dienstverhältnis das Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 regelt (Zweiter Teil),
b) für Ordinierte, die nicht Pfarrer im Sinne des Pfarrergesetzes sind (Dritter Teil),
c) für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen stehen (Vierter Teil).

Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen kann bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Ordinierte und Träger kirchlicher Dienste in einem kirchengesetzlich geordneten Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Zweiter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt (§ 61 Satz 1 des Pfarrergesetzes).

(3) Gegen einen Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren auch wegen Amtspflichtverletzungen, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, und wegen solcher Verfehlungen durchgeführt werden, die er in der Zeit zwischen Ordination und Begründung des ersten Dienstverhältnisses als Pfarrer begangen hat, wenn diese Verfehlungen bei einem Pfarrer eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden.

§ 4

(1) Die Amtszucht wird im Spruchverfahren (3. Abschnitt) und im förmlichen Verfahren (4. Abschnitt) geübt.

(2) In geeigneten Fällen kann eine Amtszuchtverfügung erlassen werden (2. Abschnitt).

§ 5

Ein Amtszuchtverfahren soll nur eingeleitet werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen, besonders in der Gemeinschaft der Ordinierten, und Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend erscheinen.

§ 6

Im Amtszuchtverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 7

Das Amtszuchtverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person des Pfarrers und seine Familie beschleunigt durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Amtszuchtverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Amtszuchtverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 10

Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer zuständige und wer einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist.

2. Ermittlungen und Einleitung

§ 11

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so veranlaßt die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen.

(1) Die Ermittlungen erstrecken sich auf alle den Pfarrer belastenden und entlastenden sowie auf die sonst für den Ausgang des Verfahrens bedeutsamen Umstände.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen; er kann sich auch schriftlich äußern. Er ist berechtigt, weitere Ermittlungen anzuregen.

§ 13

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen, ob sie

- a) das Verfahren einstellt,
- b) eine Amtszuchtverfügung nach § 16 erläßt,
- c) das Spruchverfahren nach § 17 herbeiführt oder
- d) das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Der Pfarrer kann die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich selbst beantragen. Die einleitende Stelle soll dem Antrag stattgeben, wenn es nach Würdigung aller Umstände und im Interesse des Pfarrers angezeigt ist, den Sachverhalt aufzuklären.

(3) Die Einstellung nach Absatz 1 Buchstabe a ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(4) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. b bis d nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

3. Aussetzung und Einstellung des Amtszuchtverfahrens

§ 14

(1) Das Amtszuchtverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Amtszuchtverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Amtszuchtverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 13 Abs. 4.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

§ 15

(1) Das Amtszuchtverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung

§ 16

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Amtszuchtverfügung eine Warnung oder einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Hälfte der Dienstbezüge eines Monats auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Amtszuchtverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen vier Wochen der Kammer für Amtszucht vor. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen einbehalten werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz für ihren Bereich die Maßnahme der Amtszuchtverfügung ausschließen oder die Zuständigkeit für den Erlaß der Verfügung und den Rechtsmittelzug abweichend regeln.

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 17

(1) Das Spruchverfahren wird vom Spruchausschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in brüderlicher und vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Verletzung der Amtspflicht festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 18

Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

§ 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll in der Regel Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer, ein Beisitzer muß rechtskundig sein.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 20

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Verletzung der Amtspflicht erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 21

(1) Der Pfarrer kann einen anderen Pfarrer als Beistand hinzuziehen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören.

(2) Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 22

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. Er leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 23

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 20 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 25

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist vom Obmann des Spruchausschusses dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 26

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

- a) die Beschuldigungen haltlos sind,
- b) die Beschuldigungen nicht erweisbar sind,
- c) die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Buchst. a und b in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 27

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 26 Abs. 1 Buchst. c), so kann er

- a) dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn ermahnen,
- b) dem Pfarrer einen Rat erteilen,
- c) feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 28

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

- a) sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
- b) sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
- c) ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen,
- d) sich binnen einer angemessenen Frist von Amts wegen auf eine andere Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit gleichen oder geringeren Dienstbezügen versetzen zu lassen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ein Rat, die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand oder die Entlassung aus dem Dienst zu beantragen, kann nicht erteilt werden.

(4) Der Rat kann nach Form und Inhalt näher umschrieben werden. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 25 Abs. 4), der Rat auszuführen ist.

§ 29

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchst. b und des § 27 Buchst. a und b fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 30

(1) Erklärt der Pfarrer frist- und formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darüber zu wachen, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 31

(1) Das Amtszuchtverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 26 Abs. 1 Buchst. a ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 30 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 30 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 32

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. a, b oder d.

§ 33

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 32 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 34

(1) Stellt die einleitende Stelle das Amtszuchtverfahren nach § 32 Abs. 2 oder § 33 ein, so hat sie dem Pfarrer einen Bescheid zuzustellen.

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 27 Buchst. c), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b oder d.

4. Abschnitt. Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer (Beschuldigten) zuzustellen.

§ 38

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Beschuldigte verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Beschuldigten im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 40

(1) Das Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 41

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Beschuldigten mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakte einsehen.

§ 42

(1) Der Beschuldigte kann einen oder mehrere Verteidiger bestellen. Der Beschuldigte und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakte einzusehen.

(2) Verteidiger können Pfarrer, theologische Hochschullehrer und rechtskundige, zu kirchlichen Ämtern wählbare Gemeindeglieder sein.

§ 43

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll rechtskundig sein.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 44

(1) Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweiserhebung vor der Kammer für Amtszucht sinngemäß.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann nur abberufen werden, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist. Die Abberufung ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 110 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat zu den Untersuchungshandlungen für die Niederschrift einen Schriftführer hinzuzuziehen. Die Niederschrift muß alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

§ 47

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 48

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

3. Einstellung

§ 49

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 13 Abs. 1 Buchst. d oder § 32 Abs. 2 oder § 33 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Kammer für Amtszucht an (§ 55 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Anschuldigungsschrift

§ 50

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Verletzung der Amtspflicht ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerfen, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

5. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht

a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht

§ 51

Die Kammer für Amtszucht verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Kammer für Amtszucht

§ 52

Kammern für Amtszucht werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Kammern für Amtszucht gebildet werden.

§ 53

Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

§ 54

(1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der die Aufgaben der Geschäftsstelle erledigt und die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen führt.

(2) Der Schriftführer wird vor seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 55

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Kammer für Amtszucht anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 56

(1) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 57

Die einleitende Stelle kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Kammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder von der einleitenden Stelle die Fortsetzung des Verfahrens beantragt wird.

e) Mündliche Verhandlung

§ 58

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Beschuldigte ist dabei auf die Bestimmungen des § 60 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingegangen sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 59

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 60

(1) Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Beschuldigte voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen.

(4) Bleibt der Beschuldigte der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden; in diesem Falle braucht ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen zu werden. Ergeht auf Grund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 61

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Kammer, der Schriftführer und der Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Beschuldigte und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewährt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 63

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kammer für Amtszucht, des Schriftführers und eines hinzugezogenen Hilfsberichterstatters,
- c) die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Sie soll den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 64

Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Dabei ist aus den Akten das vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 65

(1) Soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Zeugen und Sachverständige, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 66

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden:

- a) tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet,
- b) schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 67

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Beschuldigten

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 33 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 69

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 70

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 111 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 71

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 72

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 73

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verletzung der Amtspflicht zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer für Amtszucht nach ihrer freien Überzeugung.

§ 74

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Beschuldigten und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 75

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Beschuldigten auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 76

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 77

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Beschuldigte mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 78

(1) Hat der Beschuldigte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Gehaltskürzung,
- e) Versetzung auf eine andere Stelle,
- f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- g) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- h) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei beurlaubten (freigestellten) Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Abs. 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- e) Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet,
- f) Entfernung aus dem Dienst.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung durch Kirchengesetz ausschließen.

§ 79

Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren:

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
- b) dem Beschuldigten die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
- c) dem Beschuldigten den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
- d) dem Beschuldigten, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 80

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 78 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 79 verbunden werden.

§ 81

Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 82

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 83

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach der Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 84

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes nach § 78 Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 83 entsprechend anzuwenden.

§ 85

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Pfarrer auch auf eine Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung versetzt werden. Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert.

(2) In dem Urteil kann dem Pfarrer die Ausübung seines bisherigen Dienstes bis zur Übernahme der neuen Stelle ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Pfarrer bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

(3) Ist im Falle der Verurteilung zur Versetzung auf eine andere Stelle die Versetzung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der

Pfarrer mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, dem Pfarrer eine andere Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen.

(5) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 86

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Warte- oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt, so erhält er als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er die verdienten Versorgungsbezüge. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 68. Lebensjahr vollendet hat.

§ 87

(1) Bei Amtsenthebung stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu.

(2) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 86 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 86 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 88

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

7. Unterhaltsbeitrag

§ 89

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Beschuldigten für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über Höhe und Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 1 trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Der Empfänger kann gegen deren Entscheidung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes Gegenvorstellung erheben (§ 66 des Pfarrergesetzes) und Nachprüfung beantragen (§ 67 des Pfarrergesetzes).

8. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 90

(1) Gegen Urteile der Kammer für Amtszucht ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 76) lautet.

§ 91

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Senat für Amtszucht zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Kammer für Amtszucht erklärt werden.

2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 92

Die Berufung kann von dem Beschuldigten und von der einleitenden Stelle eingelegt werden.

§ 93

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Kammer für Amtszucht bei dem Senat für Amtszucht eingereicht und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 94

Die Berufung kann nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung erteilt, so gilt sie als verweigert.

2. Bildung des Senates für Amtszucht

§ 95

(1) Der Senat für Amtszucht wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

(2) An die Stelle des Senates der Vereinigten Kirche kann ein von mehreren Gliedkirchen für ihren Bereich gemeinsam gebildeter Senat für Amtszucht treten. Auch die Bildung eines eigenen Senats bei einer einzelnen Gliedkirche ist zulässig.

§ 96

(1) Der Senat für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) § 54 gilt entsprechend.

§ 97

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senates für Amtszucht bei der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, für die ein Senat nach § 95 Abs. 2 nicht besteht, muß ein Pfarrer Beisitzer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu Beginn der Amtsperiode auf Vorschlag der Gliedkirchen, für die der Senat der Vereinigten Kirche zuständig ist, je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Senat ein.

3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht

§ 98

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Senat für Amtszucht anhängig.

§ 99

Der Vorsitzende des Senates kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht ein-

gelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senates angerufen werden. Der Senat entscheidet durch Beschluß.

§ 100

(1) Der Senat für Amtszucht hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Senat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Senat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Kammer für Amtszucht ändern.

(4) Die Entscheidungen des Senates ergehen nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, das mit der Verkündung rechtskräftig wird.

§ 101

Für das Verfahren vor dem Senat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 2, 58 bis 74, 75 Abs. 2 und Abs. 3, 76 Abs. 2 sowie der §§ 77 bis 89 entsprechend.

3. Unterabschnitt.

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 102

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. wenn ein Mitglied der Kammer oder des Senates sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
3. wenn in der Kammer oder dem Senat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. wenn auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 103

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, von dem Beschuldigten und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Beschuldigten eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Kammer oder den Senat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können einen Verteidiger bestellen.

§ 104

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Kammer oder der Senat, deren Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Kammer für Amtszucht ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Kammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Senat für Amtszucht vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 105

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 und der §§ 89 bis 94 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 106

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Beschuldigten so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil seine Stellung nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Stelle zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder der durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und Senate

1. Bestellung

§ 107

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Kammern und der Senate für Amtszucht beträgt sechs Jahre.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

2. Verpflichtung

§ 108

Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Kammern und der Senate für Amtszucht sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln die Zuständigkeit zur Abnahme der Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 109

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Kammern und Senaten sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung durch die Gliedkirchen ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in dem Amtszuchtverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Kammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 110

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer (Beschuldigte) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 111

Über den Ausschluß nach § 109, die Ablehnung nach § 110 Abs. 1 und die Erklärung nach § 110 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Kammer oder Senat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 112

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind (§ 107 Abs. 3),
- b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) wenn ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Auf Antrag der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, stellt der zuständige Senat für Amtszucht fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 113

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zugezogener Hilfsberichterstatler zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt. Kosten

1. Kosten der Amtszuchtverfügung

§ 114

(1) Für die Amtszuchtverfügung werden Kosten nicht erhoben.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 115

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren die Haltlosigkeit der Beschuldigten festgestellt oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 116

(1) Im förmlichen Verfahren können die Kosten dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht vorliegt, so ist im Urteil zu bestimmen, daß ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten sind. Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht erwiesen ist, so kann im Urteil Entsprechendes bestimmt werden.

§ 117

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so trägt

die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Beschuldigten sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Beschuldigten die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihm seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 118

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so können ihm die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Sind dem Beschuldigten infolge eines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 119

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- a) Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seines erforderlichen Hilfspersonals sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
- b) die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,
- c) die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

- a) die dem Pfarrer (Beschuldigten) erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen,
- b) eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer (Beschuldigten) hinzugezogenen Beistand oder Verteidiger.

§ 120

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt. Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 121

Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 122

Mit der Zustellung von Entscheidungen ist eine eingehende Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu verbinden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 123

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 124

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren

§ 125

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, wenn ein Amtszuchtverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben. Sie ist nach einem Urteil der Kammer für Amtszucht verpflichtet, ihre Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Die eingeleiteten Maßnahmen treten mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens außer Kraft.

§ 126

(1) Die nach § 125 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt. Begnadigung

§ 127

(1) Im Gnadenwege können im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Ver-

fahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte

§ 128

Verletzt ein Ordiniertes, der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer entlassen wurde, aber weiterhin der bisherigen Amtszucht untersteht (§ 94 Abs. 2 des Pfarrergesetzes), die Amtspflicht, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei sind die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Statt auf Entfernung aus dem Dienst kann auf Aberkennung der nach § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes belassenen Rechte erkannt werden.

§ 129

(1) Einem Ordinierten, der auf ein in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendes Bekenntnis verpflichtet ist, einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche als Glied angehört und keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist, kann durch die Gliedkirche eine Warnung oder ein Verweis erteilt werden, wenn er sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei einem Pfarrer eine Amtspflichtverletzung darstellen würden. Die Gliedkirche kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wegen Verfehlungen aberkennen, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Für das Verfahren gilt dieses Kirchengesetz entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Spruchverfahren nicht stattfindet.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Ordinierte auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet. Der Verzicht ist der Gliedkirche schriftlich zu erklären. Mit dem Verzicht gehen auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 130

Dieses Kirchengesetz gilt nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit. Wer Kirchenbeamter ist, bestimmt das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 131

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

§ 132

Im Amtszuchtverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Kammer für Amtszucht und im Senat für Amtszucht einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 133

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 134

Der Rat nach § 28 Abs. 1 Buchst. d kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 135

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Gehaltskürzung,
- e) Versagen des Aufsteigens im Gehalt,
- f) Versetzung auf eine andere Stelle,
- g) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- h) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- i) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- e) Versetzung in den Ruhestand oder Entfernung aus dem Dienst, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet,
- f) Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind;
- b) dem Beschuldigten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten;
- c) dem Beschuldigten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung durch Kirchengesetz ausschließen.

§ 136

Wird auf Versagen des Aufsteigens im Gehalt erkannt, so ist die Dauer des Verbleibens in der bisherigen Dienstaltersstufe im Urteil zu bestimmen. Während dieses Zeitraumes darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtstracht des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Aberkennung des Ruhegehalts nach § 135 Abs. 2 Buchst. f hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 89 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 141

(1) § 140 dieses Kirchengesetzes tritt mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1967 in Kraft; die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Amtszuchtverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Amtspflicht begangen worden ist, wenn diese nach dem bisherigen Recht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte sein können.

(3) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

Hannover, den 7. Juli 1965

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Kirchengesetz

über die Mitarbeitervertretung in der
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
(Mitarbeitervertretungsgesetz)

Vom 21. 10. 1966

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 70 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitarbeitervertretung

In der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird zur Beteiligung ihrer Mitarbeiter an den sie berührenden Angelegenheiten eine Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines Dienst- oder Arbeitsvertrages in einer kirchlichen Dienststelle voll- oder teilbeschäftigte Personen.

(2) Diakonissen, Diakonieschwester und Diakone, die aufgrund von Verträgen zwischen ihren Mutter-, Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststelle; ihr Verhältnis zum Mutterhaus, Heimathaus oder Brüderhaus bleibt unberührt.

(3) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare, Vikare, Vikarinnen sowie die Mitglieder der Kirchenkanzlei sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden, die Mitarbeiter beschäftigen, sowie alle besonderen kirchlichen Einrichtungen und Werke, deren Rechtsträger die Landeskirche oder eine Kirchengemeinde ist.

Berufsgruppen

Es bestehen folgende Berufsgruppen:

1. Diakone, Religionslehrer, Sozialsekretäre, Jugendsekretäre, Gemeindeführer, Pfarrhelfer, Sozialarbeiter, Heimleiter;
2. Gemeindeführerinnen, Pfarrhelferinnen, Fürsorgerinnen, Sozialarbeiterinnen, Schwestern;
3. Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieherinnen;
4. Kirchenmusiker;
5. Kirchendiener;
6. Angestellte im kirchlichen Verwaltungsdienst;
7. Beamte im kirchlichen Verwaltungsdienst, sowie Mitarbeiter der Berufsgruppen 1-5, soweit sie Beamte sind;
8. Arbeiter.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Dienststellen

(1) Die Dienststellen und die Mitarbeitervertretung sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Sie haben darüber zu wachen, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

(2) Kirchenkanzlei und Mitarbeitervertretung sollen mindestens zweimal im Jahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache zu erstreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden, vorausgesetzt, daß dem betroffenen Mitarbeiter selbst das Recht auf Einsicht in die Personalakten zusteht.

§ 6

Behinderungsverbot

(1) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.

§ 7

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nicht gekündigt werden, es sei denn, daß Grund zu einer fristlosen Kündigung besteht oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

§ 8

Schweigepflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der vorgesetzten Dienststelle.

II. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 9

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern und das Bewußtsein für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes zu stärken sowie für den Arbeitsfrieden und ein gutes Zusammenarbeiten aller Mitarbeiter einzutreten. Jede parteipolitische Betätigung hat dabei zu unterbleiben.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststelle persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände sowie der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen anzuregen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen;
- b) dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden;
- c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststelle auf Abhilfe hinzuwirken.
- (4) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 10

Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei:

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern;
- b) Beförderungen, Höher- und Herabgruppierungen;
- c) Versetzung, Abordnung und Überführung zu einer anderen Dienststelle;
- d) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Versetzung in den Wartestand;
- e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
- f) Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf; sowie Kündigungen;
- g) Versagungen der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung;
- h) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
- i) Gewährung von Unterstützungen und sonstiger Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers;
- k) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs;
- l) Zuweisung von Mietwohnungen und von Pachtland, worüber die Dienststelle verfügt, an Mitarbeiter sowie deren Kündigung und bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind;
- m) Fragen der Fortbildung der Mitarbeiter;
- n) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung. Sie ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen mitzubestimmen über:

- a) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- b) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der freien Arztwahl,
- c) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,

- d) Aufstellung des Urlaubsplanes,
- e) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
- f) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 6 Absatz 2,
- g) Regelung der Ordnung in den Diensträumen und des Verhaltens der Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft.

§ 12

Verfahren bei der Mitwirkung

- (1) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist sie rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern.
- (2) Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. In dringenden Fällen kann die Dienststelle die in Satz 1 bestimmte Frist schriftlich bis auf drei Tage verkürzen; die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.
- (3) Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.
- (4) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht, so gibt sie der Mitarbeitervertretung ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (5) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelung treffen.

§ 13

Verfahren bei der Mitbestimmung

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.
- (2) Die Dienststelle unterrichtet die Mitarbeitervertretung schriftlich von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zweier Wochen schriftlich entweder die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. § 12 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Mitarbeitervertretung wie auch die Dienststelle die Kirchenleitung anrufen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststelle sind Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht vorzutragen.
- (4) Kann die Kirchenleitung eine Einigung nicht erzielen, so stellt sie dieses schriftlich fest. Die Feststellung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Mitarbeitervertretung wie auch die Dienststelle können binnen zweier Wochen nach Zustellung den Schlichtungsausschuß anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) § 12, Absatz 5 findet Anwendung.

III. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 14

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus den Vertrauensleuten der in § 4 genannten Berufsgruppen.
- (2) Für je angefangene 50 Mitglieder einer Berufsgruppe ist ein Vertrauensmann zu wählen. Für jeden Vertrauensmann ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 15

Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt sein Ersatzmitglied nach. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, so tritt für die Dauer der Verhinderung der Ersatzmann als Stellvertreter ein.
Im Falle des § 22 Absatz 1 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 16

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage mindestens 6 Monate im kirchlichen Dienst stehen, das

18. Lebensjahr vollendet haben und als Arbeitszeit mehr als die Hälfte der normalen Wochendienststunden zu leisten haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kirchenleitung; ebenfalls nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die aus Gründung der Heilung, der Wiedereingewöhnung oder der Erziehung beschäftigt werden.

(3) Wer von seiner Dienststelle abgeordnet ist, verliert das Wahlrecht nur dann, wenn in der Dienststelle, zu der er abgeordnet ist, eine Mitarbeitervertretung (Personalvertretung) besteht.

§ 17

Wählbarkeit

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltage mindestens ein Jahr im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchengemeinden stehen. Nicht wählbar ist, wer sich noch in der Berufsausbildung befindet.

§ 18

Wahlverfahren

(1) Jede Berufsgruppe wählt ihre(n) Vertreter in der Mitarbeitervertretung in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Im einzelnen ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine von der Kirchenleitung zu erlassende Wahlordnung zu regeln.

§ 19

Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung darf nicht behindert oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden; insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die notwendigen Kosten der Wahl trägt die Landeskirche. Versäumnis von Arbeitszeit, die infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder Betätigung im Wahlvorstand notwendig wird, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Anfechtung der Wahl

- (1) Wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen verstoßen worden ist, so kann die Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Schlichtungsausschuß angefochten werden. Die Anfechtung muß schriftlich erfolgen und mindestens von drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig.
- (2) Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst hat.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Anfechtung führt die neu gewählte Mitarbeitervertretung die Geschäfte, es sei denn, daß der Schlichtungsausschuß eine andere Regelung trifft.

§ 21

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn in diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung.

§ 22

Neuwahl der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn:
 - a) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt erklärt hat,
 - b) die Mitarbeitervertretung aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung.

(3) Ist eine Berufsgruppe nach Ausscheiden des Vertreters in der Mitarbeitervertretung und des Ersatzmannes nicht mehr vertreten, so findet durch diese Berufsgruppe eine Ersatzwahl statt.

§ 23

Abberufung und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Auf Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Kirchenleitung kann der Schlichtungsausschuß die Abberufung eines Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauches ihrer Befugnisse oder wegen grober Versäumung ihrer Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung die Abberufung eines Mitgliedes beim Schlichtungsausschuß beantragen. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Mitarbeitervertretung aufgelöst, so setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlausschuß ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlausschuß die der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 24

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung von Dienstgeschäften verboten ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses,
- d) Wechsel der Berufsgruppe,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 23

Das Erlöschen der Mitgliedschaft stellt die Mitarbeitervertretung fest.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 25

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt diese nach außen.

§ 26

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag beruft der Wahlausschuß die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur ersten Sitzung ein. Die weiteren Sitzungen bearbeitet der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach Bedarf an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.

(2) Auf Antrag der Kirchenleitung, der Kirchenkanzlei oder eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich; sie können während der Arbeitszeit stattfinden. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Kirchenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher zu verständigen.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretungen

(1) Mitglieder der Kirchenleitung und Kirchenkanzlei sind berechtigt, an denjenigen Sitzungen der Mitarbeiterver-

tretung teilzunehmen, die auf Antrag der Kirchenleitung oder der Kirchenkanzlei anberaumt oder zu denen sie eingeladen worden sind.

(2) Nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung Sachverständige an einer Sitzung teil, so ist auch die Kirchenleitung einzuladen.

(3) Sachverständige dürfen nur an einer Sitzung teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

§ 28

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich etwaiger Stellvertreter anwesend ist.

(3) In besonders dringenden Fällen entscheidet die Mitarbeitervertretung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorbehaltlich der nachträglichen Billigung durch die beschlußfähige Mitarbeitervertretung.

§ 29

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat ein Mitglied der Kirchenleitung oder der Kirchenkanzlei an einer Sitzung teilgenommen, so ist ihm eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 30

Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind ohne Minderung ihrer Bezüge von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 31

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung von Reisekosten gelten die allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt die Kirchenleitung die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 32

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Kirchenleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

V. Mitarbeiterversammlung

§ 33

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Kirchenleitung, Kirchenkanzlei oder eines Fünftels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung ist rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern.

Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenkanzlei

(1) Kirchenleitung und Kirchenkanzlei können an den Mitarbeiterversammlungen, die auf ihren Antrag einberufen worden sind oder zu denen sie von der Mitarbeitervertretung oder Mitarbeiterversammlung ausdrücklich eingeladen sind, teilnehmen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern das Wort zu erteilen.

(2) § 27 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

VI. Schlichtungsausschuß

§ 36

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß wird für die Dauer von jeweils 6 Jahren gebildet. Er besteht aus je einem Beisitzer, die von der Kirchenleitung und der Mitarbeitervertretung bestellt werden, und einen unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Der Vorsitzende darf nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden stehen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Vorstand der Synode.

(2) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden. Für sie gelten die §§ 6, 7 und 8.

§ 37

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über:

- a) Anfechtung der Wahl (§ 20);
- b) Auflösung der Mitarbeitervertretung, Abberufung von Mitgliedern und Einsetzung eines Wahlausschusses nach Auflösung der Mitarbeitervertretung (§ 23);
- c) Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des § 13, Absatz 4;
- d) die Zustimmung zur Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 7).

§ 38

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet in einer durch seinen Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlich mündlichen Verhandlung, in der er der Dienststelle und der Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Äußerung gibt. Er versucht zunächst eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Er kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismaterial vorzulegen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten, in persönlichen Angelegenheiten auch dem Betroffenen, zuzustellen. Er bindet alle Beteiligten.

(4) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag unzuständig oder ist eine Frist versäumt, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehende begründeten Bescheid als unzulässig zurückweisen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

VII. Schlußvorschriften

§ 39

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Sie beruft bis spätestens zum 31. März 1967 eine Mitarbeiterversammlung ein zur Wahl eines Wahlausschusses.

§ 40

Dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Lübeck“ e. V. bleibt es überlassen, dieses Gesetz durch Beschluß seiner satzungsmäßigen Organe für seine Mitarbeiter für anwendbar zu erklären.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 14. Oktober 1966 und von der Kirchenleitung am 21. Oktober 1966 mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Wahlordnung

zum Mitarbeitervertretungsgesetz
Vom 7. Dezember 1966

Aufgrund des § 18 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 21. Oktober 1966 wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitarbeitervertretung obliegt dem von der Mitarbeiterversammlung gewählten Wahlausschuß. Die Mitarbeiterversammlung ist durch die Mitarbeitervertretung spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit, im Falle des § 22 Absatz 1 Buchstabe a des Mitarbeitervertretungsgesetz unverzüglich einzuberufen. § 39 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus drei Wahlberechtigten. Er wird von den wahlberechtigten Mitarbeitern (§ 16 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl leitet der nach dem Lebensalter älteste anwesende Mitarbeiter. Die Mitarbeiterversammlung kann schriftliche Wahl beschließen.

(3) Der Wahlausschuß wird binnen drei Tagen nach seiner Wahl von dem nach dem Alphabet an erster Stelle stehenden Mitglied zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen.

(4) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(5) Über die Beratungen und alle Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 2

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß setzt im Benehmen mit der Kirchenkanzlei den Wahltag und den Wahlort fest. Er stellt mit Hilfe der Kirchenkanzlei eine Liste aller wahlberechtigten Mitarbeiter (§ 16 Mitarbeitervertretungsgesetz) getrennt nach Berufsgruppen (§ 4 Mitarbeitervertretungsgesetz) auf.

(2) Die Wählerliste ist zur Einsicht für jeden Mitarbeiter spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag in der Kirchenkanzlei für die Dauer einer Woche auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlausschuß zu erheben. Über den Einspruch ist vom Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden.

§ 3

Wahlrundschriften

Der Wahlausschuß gibt spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag in einem Rundschreiben bekannt:

- a) wo und wie lange die Wählerliste zur Einsicht ausliegt;
- b) wo und wann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden kann;
- c) die Zahl der zu wählenden Vertrauensleute und Ersatzleute für jede Berufsgruppe;
- d) daß Wahlvorschläge bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl einzureichen sind;
- e) die Voraussetzungen für die Briefwahl;
- f) Ort und Zeit der Wahl.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert aufzustellen. Sie sind von mindestens 3 wahlberechtigten Mitarbeitern dieser Berufsgruppe zu unterzeichnen. Der erste Unterzeichner gilt als Wortführer. Jeder Mitarbeiter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertrauensleute und Ersatzleute zu wählen sind. Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag gegen den Willen des Betroffenen ist unzulässig.

(2) Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitarbeiter zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich dem Wortführer mitzuteilen.

§ 5

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Namen aller vorgeschlagenen und wählbaren Mitarbeiter sind in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Berufsgruppen, spätestens eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Wahl und Stimmzettel

(1) Die Wahl findet in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Sie führen die Wählerliste.

(2) Es wird mit Stimmzetteln gewählt. Auf dem Stimmzettel sind außer der Berufsgruppe die Zahl der zu wählenden Vertrauensleute und Ersatzleute anzugeben. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Vertrauensleute und Ersatzleute der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

§ 7

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die wegen weiter Entfernungen oder aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, am Wahlort zu erscheinen, können im Wege der Briefwahl ihre Stimme abgeben.

(2) Auf Antrag wird diesen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehenes, freigemachter Briefumschlag, durch den Wahlausschuß übersandt. Der Antrag muß spätestens eine Woche vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind.

(4) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Jedem wahlberechtigten Mitarbeiter wird im Wahlraum ein Stimmzettel seiner Berufsgruppe ausgehändigt.

(2) Für die geheime Abgabe der Stimme ist Sorge zu tragen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(3) Eine ordnungsmäßige Wahlurne ist bereitzuhalten. Sie ist vor Beginn der Wahl vor Zeugen zu verschließen.

(4) In der Wählerliste ist sowohl der Empfang als auch die Rückgabe des Stimmzettels zu vermerken.

§ 9

Wahlergebnis

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuß unverzüglich festgestellt. Die Auszählung der Stimmen darf nur von den Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden. Sie ist öffentlich.

(2) Die Niederschrift über die Auszählung ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis der Kirchenleitung mitzuteilen und alle Mitarbeiter davon zu unterrichten.

(4) Als Vertrauensleute sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzleute sind die Bewerber gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Vertrauensleute und Ersatzleute schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Benachrichtigung muß den Hinweis enthalten, daß der Gewählte das Recht hat, die Wahl innerhalb einer Woche nach Eingang der Nachricht abzulehnen.

(2) Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche nach dem Eingang dieser Nachricht, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 11

Wahlakten

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zum Ende ihrer Amtsdauer aufbewahrt, danach sind sie dem Archiv der Kirchenleitung zu übergeben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Vorstehende, von der Kirchenleitung, am 7. Dezember 1966 beschlossene Ordnung, wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Vom 27. Juli 1960

Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 5. Oktober 1966 folgende Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 27. Juli 1960 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4/1960, S. 59) beschlossen:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50% Erwerbsbeschränkte 6 Werkstage.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

Allgemeine Gebührenordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Vom 7. Oktober 1966

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 106 der Kirchenverfassung die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

Amtshandlungen

§ 1

(1) Die Kirche fordert für den Dienst, den sie ihren Gemeindegliedern bei Amtshandlungen leistet, grundsätzlich keine besonderen Gebühren.

(2) Von den an einer Amtshandlung Beteiligten erwartet die Kirche, unabhängig davon, ob eine Amtshandlung gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist, ein Opfer für den diakonischen Dienst in der Gemeinde.

§ 2

(1) Taufen und Trauungen in der Kirche im Anschluß an den Gottesdienst sind gebührenfrei.

(2) Bei Taufen und Trauungen zu anderen Zeiten muß dem Organisten, dem Chorleiter und den Mitgliedern des Kirchenchores der besondere Zeitaufwand für ihre kirchenmusikalische Mitwirkung vergütet werden.

(3) Die Gebühren werden jedoch nur dann erhoben, wenn eine kirchenmusikalische Mitwirkung ausdrücklich gewünscht wird.

§ 3

(1) Für ihre Mitwirkung bei den in § 2 genannten Amtshandlungen erhalten:

		wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung
der Organist	DM 12,—	DM 9,—
der Chorleiter	DM 12,—	DM 9,—
die Mitglieder des Kirchenchores		
Erwachsene	DM 3,50	—
Kinder	DM 1,75	—

(2) Mit der Gebühr für den Organisten sind abgegolten: Orgelspiel, Gesangsbegleitung, Chorleitung. Die Gebühr für den Chorleiter ist nur dann zu zahlen, wenn neben dem Organisten ein Chorleiter tätig wird.

(3) Jeder Gesangsbegleitung hat eine Probe voranzugehen, für diese erhält der Organist eine Gebühr von DM 12,— (wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung DM 9,—).

(4) Die in Absatz 1 und 3 genannten Gebühren sind bei hauptamtlichen Kirchenmusikern an die Kasse der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 4

(1) Es wird von den Gemeindegliedern erwartet, daß sie ihre kirchlichen Feiern, insbesondere Taufen und Trauungen, im Gotteshaus an Altar und Taufstein halten.

(2) Für Taufen und Trauungen im Hause, die nur ausnahmsweise zulässig sind, ist an das Pfarramt eine Gebühr von DM 20,— zu entrichten, die für den diakonischen Dienst in der Gemeinde verwendet wird.

§ 5

(1) Bei Trauerfeiern in der Kirche erhalten der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 12,—
die Stuhlfrau DM 6,—
die Kirchenmusiker und der Kirchenchor, wenn ihre Mitwirkung gewünscht wird, die Gebühren des § 3.

(2) Die Gebühr für den Kirchendiener erhöht sich, wenn die Trauerfeier in einer der alten Stadtkirchen (St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien, Dom) stattfindet, auf DM 24,—.

(3) Die Gebühr für den Kirchendiener entfällt, wenn in Kirchengemeinden mit kircheneigenem Friedhof für Trauerfeiern nur die Kirche zur Verfügung steht.

§ 6

(1) Die in den §§ 3, 4 und 5 festgesetzten Gebühren sind im voraus zu entrichten.

(2) In besonderen Fällen kann der Pastor im Benehmen mit den Empfangsberechtigten die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Das Glockengeläut ist bei allen Amtshandlungen gebührenfrei. Es darf jedoch nur eine Glocke geläutet werden, weil volles Geläut grundsätzlich den Gottesdiensten vorbehalten bleiben muß.

Gottesdienste und Veranstaltungen

§ 8

(1) Bei Gottesdiensten, die nicht von der Gemeinde veranstaltet werden, erhalten:

der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche	DM 12,—
die Stuhlfrau	DM 6,—
der Organist, wenn seine Mitwirkung gewünscht wird	DM 20,—
(wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung	DM 15,—

(2) Bei Kirchenkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht von der Gemeinde ausgehen, erhalten:

der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche	DM 12,—
die Stuhlfrau	DM 6,—

(3) Die Gebühren für den Kirchendiener erhöhen sich, wenn die Veranstaltung in einer der alten Stadtkirchen stattfindet, auf DM 24,—.

(4) Der Kirchenvorstand kann diese Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Vertretungen

§ 9

(1) Für die Wahrnehmung des kirchenmusikalischen Dienstes in Vertretungsfällen erhält der Organist:

- a) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) DM 16,—
- b) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) und anschließende Amtshandlungen, insbesondere Taufe/n DM 20,—
- c) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst DM 24,—
- d) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst und anschließenden Amtshandlungen insbesondere Taufe/n DM 28,—
- e) für Nebengottesdienste (insbesondere selbständige Kindergottesdienste, Wochenschlußgottesdienste, Metten, Vespere, selbständige Amtshandlungen) DM 12,—
- f) für Chorproben DM 12,50

(2) Wird der Vertretungsdienst wahrgenommen durch einen Organisten ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung, so erhält er:

- a) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) DM 12,—
- b) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) und anschließende Amtshandlungen, insbesondere Taufe/n DM 15,—
- c) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst DM 18,—
- d) für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst und anschließenden Amtshandlungen, insbesondere Taufe/n DM 21,—

- e) für Nebengottesdienste
(insbesondere selbständige Kindergottesdienste, Wochenschlußgottesdienste, Metten, Vespere, selbständige Amtshandlungen) . . . DM 9,—
- f) für Chorproben DM 9,—

Friedhofsgebühren

§ 10

Die Friedhofsgebühren in Gemeinden mit kircheneigenem Friedhof werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.
(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 10. April 1963 (Kirchl. Amtsbl. S. 110) außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Gebührenordnung wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan 1967

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind für das Kalenderjahr 1967 folgende Kirchenkollekten vorgesehen:

Tag der Einsammlung	Zweck der Kollekte	Tag der Einsammlung	Zweck der Kollekte
1. 1. 67	Neujahr frei für die Gemeinden	30. 7. 67	10. n. „ „ Ev.-lutherischer Zentralverein für Mission unter Israel
6. 1. 67	Epiphania Äußere Mission	6. 8. 67	11. n. „ „ frei für die Gemeinden
8. 1. 67	1. n. Epiphania Äußere Mission	13. 8. 67	12. n. „ „ für die Altersheime der Inneren Mission in Lübeck
15. 1. 67	2. n. Epiphania frei für die Gemeinden	20. 8. 67	13. n. „ „ Ev.-lutherische Volksmission
22. 1. 67	Septuagesimae Ev.-luth. Volksmission	27. 8. 67	14. n. „ „ frei für die Gemeinden
29. 1. 67	Sexagesimae Bibelverbreitung	3. 9. 67	15. n. „ „ Tag der Inneren Mission
5. 2. 67	Estomihi frei für die Gemeinden	10. 9. 67	16. n. „ „ frei für die Gemeinden
12. 2. 67	Invokavit Müttergenesungswerk Bahrenhof	17. 9. 67	17. n. „ „ frei für die Gemeinden
19. 2. 67	Reminiszerie frei für die Gemeinden	24. 9. 67	18. n. „ „ Innere Mission: Kinder-verschickung
26. 2. 67	Okuli Jugendwohnheim Wichernhaus	1. 10. 67	Erntedankfest . . . frei für die Gemeinden
5. 3. 67	Lätare frei für die Gemeinden	8. 10. 67	20. n. Dreifaltigkeit Ev. Verband für die weibliche Jugend
12. 3. 67	Judika für die diakonische Arbeit d. Inneren Mission u. Hilfswerk der EKD im Osten	15. 10. 67	21. n. „ „ frei für die Gemeinden
19. 3. 67	Palmarum frei für die Gemeinden	22. 10. 67	22. n. „ „ Lübeck. Bibel-Gesellschaft
24. 3. 67	Karfreitag Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues:	29. 10. 67	23. n. „ „ frei für die Gemeinden
26. 3. 67	Ostersonntag Erziehungs- u. Pflegeheim Vorwerk	31. 10. 67	Reformationsfest . . a) Gustav-Adolf-Werk ³ / ₄ b) Evang. Bund ¹ / ₄
27. 3. 67	Ostermontag frei für die Gemeinden	5. 11. 67	24. n. Dreifaltigkeit frei für die Gemeinden
2. 4. 67	Quasimodogeniti Kinderarche Gothmund	12. 11. 67	Drittletzter Sonntag a) Christlicher Blindendienst ¹ / ₃ b) Beschützende Werkstatt ² / ₃
9. 4. 67	Miserikordias Domini frei für die Gemeinden	19. 11. 67	Vorletzter Sonntag (Volkstrauertag)
16. 4. 67	Jubilae frei für die Gemeinden	22. 11. 67	Bußtag Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues:
23. 4. 67	Kantate Kirchenmusik in der Gemeinde	26. 11. 67	Letzter Sonntag (Ewigkeitssonntag)
30. 4. 67	Rogate Lutherischer Weltdienst	3. 12. 67	1. Advent Ostpatenschaften
4. 5. 67	Himmelfahrt für die innerkirchlichen Aufgaben der VELKD	10. 12. 67	2. Advent frei für die Gemeinden
7. 5. 67	Exaudi frei für die Gemeinden	17. 12. 67	3. Advent CVJM-Weihnachtsfeier für alleinstehende Jugendliche
14. 5. 67	Pfingstsonntag Äußere Mission	24. 12. 67	4. Advent „Brot für die Welt“ (Heiligabend)
15. 5. 67	Pfingstmontag frei für die Gemeinden	25. 12. 67	1. Weihnachtstag . . für die Arbeit im Heiligen Land
21. 5. 67	Dreifaltigkeit Lutherischer Weltdienst	26. 12. 67	2. Weihnachtstag . . frei für die Gemeinden
28. 5. 67	1. n. Dreifaltigkeit frei für die Gemeinden	31. 12. 67	Sonntag n. Weihnachten (Altjahrsabend)
4. 6. 67	2. n. „ „ für die ökumenische Arbeit der EKD und der Arbeit der ev. Auslandsgemeinden		
11. 6. 67	3. n. „ „ frei für die Gemeinden		
18. 6. 67	4. n. „ „ frei für die Gemeinden		
25. 6. 67	5. n. „ „ Evangelischer Kirchentag		
2. 7. 67	6. n. „ „ Bahnhofsmision		
9. 7. 67	7. n. „ „ frei für die Gemeinden		
16. 7. 67	8. n. „ „ Gefängnisseelsorge		
23. 7. 67	9. n. „ „ frei für die Gemeinden		

IV. Kirchliche Organe

Synode

Durch seine Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus der VI. Synode ausgeschieden:

Pastor Herbert Ruhberg.

Für die Wahlzeit des Ausgeschiedenen – bis 1969 – wurde vom Geistlichen Ministerium gewählt:

Pastor Martin Loerbroks.

Zusammensetzung der VII. Synode

Im Herbst 1966 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zur Synode stattgefunden. Nach dieser Wahl hat die Synode nunmehr folgende Zusammensetzung:

Zusammensetzung der VII. Synode

Von der Kirchenleitung berufen:

Wahlzeit bis 1969

- Direktor Dr. Erich Carus
Lübeck, Eschenburgstr. 29 E
Dr. med. Rudolf Gahrman,
Lübeck, Travemünder Allee 4a
Dipl.-Ing. Joh. Kroeger,
Lübeck, Postfach 1633
(Possehl-Erzgesellschaft, Beckergrube 38)
Pastor D. Gerhard Gülzow,
Lübeck, Moisinger Allee 96

Landgerichtsrat Johannes Schmidt,
Lübeck, Kuckucksruf 28
Pastor Martin Segsneider,
Lübeck, Beetenwiese 7
Frau Antje Runde,
Lübeck, Gartenstr. 13
Pastor Wilhelm Brauer,
Lübeck, Steinrader Weg 11
Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm,
Lübeck, Ruhleben 9

Vom Geistlichen Ministerium gewählt:
Wahlzeit bis 1969

Pastor Ulrich Heidenreich,
Lübeck, Königstr. 23
Pastor Dr. Horst Dreyer,
2403 Lübeck-Schlutup, Am Müllerberg 12
Pastor Roland Groß,
Lübeck, Mühlendamm 2-6
Pastor Heinz Krause,
Lübeck, Barlachweg 6
Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,
Lübeck, Westhoffstr. 80
Pastor Gottfried Pangritz,
Lübeck, Schwartauer Allee 38
Pastor Karl Richter,
Lübeck, Aegidienstr. 77
Pastor Werner Heilmann,
Lübeck, Jakobikirchhof 4
Pastor Otto Dyballa,
Lübeck, Beim Drögenvorwerk 1
Pastor Detlef Bendrath,
Lübeck, Elswigstr. 68
Pastor Friedrich Wilh. Kieseritzky,
Lübeck, Stadtweide 37
Pastor Klaus-Henning Tappe,
Lübeck, Am Dreworp 43
Pastor Martin Hesekei,
Lübeck, St. Jürgen-Ring 21
Pastor Martin Ohm,
Lübeck, Am Klosterhof 8
Pastor Henning Paulsen,
Lübeck, Aegidienstr. 75
Pastor Georg Pautzke,
Lübeck, Moislinger Allee 66b
Pastor Jürgen Wulff,
2403 Lübeck-Schlutup, Bögengang 12
Pastor Hans-Herbert Schröder,
Lübeck, Bäckerstr. 3-5
Pastor Dr. Klaus Gruhn,
Lübeck, Arnimstr. 56
Pastor Otfried Gerhardi,
Lübeck, Schillerstr. 7
Pastor Helmuth Stachel,
2407 Lübeck-Travemünde, Kirchenstr. 11
Pastor Werner Apelt,
Lübeck, Am Stadtrand 21
Pastor Martin Loerbroks,
Lübeck, Krempelsdorfer Allee 19
Pastor Dietrich Uter,
2412 Nüsse über Mölln/Lbg.
Pastor Richard Waack,
Lübeck, Am Pohl 13
Pastor Alfred Reinholtz,
2407 Lübeck-Travemünde, Godewind 4
Pastor Gerhard Seemann,
2404 Lübeck, Fischstr. 5-7
Pastor Christoph Meyer,
2407 Lübeck-Travemünde, Teutendorfer Weg
Gemeindehaus
Pastor Hans-Jürgen Gorgs,
2400 Lübeck-Moisling, Andersenring 29
Pastor Karlheinz Stoll,
2401 Lübeck-St. Hubertus, Beetenwiese 9
Pastor Walter Ahrens,
Lübeck, Am Stadtrand 21

Von den Kirchenvorständen gewählt:

Wahlzeit bis 1969

Gemeinde	
St. Marien	Studienrat Dr. Rolf Saltzwedel, Lübeck, Wallbrechtstr. 3 Oberstudienrat Fritz Möhler, Lübeck, Klosterstr. 8
St. Jakobi	Studienrat Dr. Bruno Grusnick, Lübeck, Roeckstr. 21 Landgerichtsdirektor Dr. Tietgen Lübeck, Eschenburgstr. 37
St. Aegidien	Religionslehrer Paul Reinke, Lübeck, Hüxtertorallee 1 Frau Clara Bessau, Lübeck, Mengstr. 34-36
Dom	Landgerichtsrat Dr. Horst Gehrman, Lübeck, Rotlöcherstr. 2 Fräulein Paula Stallmann, Lübeck, Ratzeburger Allee 100a
Auferstehung	Holzbildhauermeister Fritz Hark, Lübeck, Arnimstr. 42a Pastorenwitwe Ellen Stöhr, Lübeck, Nettelbeckstr. 12
Bodelschwing	Realschullehrer Hans-Willi Nieschalk, Lübeck, Joh.-Sebastian-Bach-Str. 15 Buchhalter Siegfried Klitzing, Lübeck, Buxtehudeweg 17
Bughagen	Albert Krüger, Lübeck, Auf der Heide 33 Gustav Krakow, Rentner Lübeck, Hudekamp 20
St. Christophorus	Realschullehrer Willi Heuer, Lübeck, Galileiweg 20 Zollassistent Erhard Buck, Lübeck, Duvennecker Weg 30
Dreifaltigkeit	techn. Angest. Ewald Engelbrecht, Lübeck-Kücknitz, Ostpreußenring 78 Dr. jur. Hermann Schmidt zur Nedden Lübeck-Kücknitz, Westpreußenring 26
St. Georg, Genin	Frau Irmgard Horenburg, Lübeck, Heidberg 13 Landwirt Johannes Schmidt, Lübeck-Niederbüssau
St. Gertrud	Oberschullehrer Karl Tappe, Lübeck, Parkstr. 22 Klempnermeister Fritz Meckelburg, Lübeck, Moislinger Allee 9
St. Jürgen	Studienrat Karl-Heinz Prüßmann, Lübeck, Weberkoppel 67 Steueramtmann Otto Hauschild, Lübeck, Ratzeburger Allee 51
Kreuz	Bundesbahnbeamter Wilhelm Lindner, Lübeck, Röntgenstr. 19 Rektor Willy Bendrath, Lübeck, Trendelenburgstr. 31
St. Johannes Lübeck-Kücknitz	Abteilungsleiter Gustav Degener-Böning, Lübeck-Kücknitz, Buurdieckstr. 30 kfm. Angestellter Walter Langhans, Lübeck, Siemser Landstr. 12
St. Lorenz	Studienrat Bernhard Ogilvie, Lübeck, Schönböckener Str. 33c Rektor Horst Zengel, Lübeck, Parchamstr. 12
St. Lukas Krankenhaus- gemeinde	Privatdozent Oberarzt Dr. med. Jürgen Weinreich Lübeck, Kuckucksruf 19 Verwaltungsdirektor i. R. Walter Schütt, Lübeck, Billrothstr. 8

- Luther Kaufmann Christian Häuer,
Lübeck, Dornestr. 44
Rektor Hans Otto Skaide,
Lübeck, Hansestr. 41
- St. Markus Rektor Wilhelm Marquardt,
Lübeck, Damaschkestr. 3
Realschulkonrektor Willi Raschdorf,
Lübeck, Schwartauer Landstr. 70
- St. Martin Kriminalmeister Wilhelm Friedrich,
Lübeck, Uranusweg 17
Heimatauskunftstellenleiter
Joachim von Münchow,
Lübeck, Mönkhofer Weg 161
- St. Matthäi Verwaltungsangestellter
Carl Ludwig Mecklenburg,
Lübeck, Broilingstr. 3a
Dipl.-Ing. Paul Döring,
Lübeck, Katharinenstr. 33a
- Melanchthon Stadt-Oberamtmann
Georg Wichmann,
Lübeck, Nebenhofstr. 5
Zolloberinspektor Richard Apelt,
Lübeck, Lachswehrallee 4
- St. Michael Bauunternehmer Eberhard Gahrman,
Lübeck, Melanchthonstr. 2
BW-Angestellter Hilmar Wallender,
Lübeck-Dänischburg, Grasweg 1
- Paul Gerhardt Stadtamtmann Werner Völsing,
Lübeck, Schauenburger Weg 2
Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach,
Lübeck, Dornbreite 176
- St. Philippus Konrektor Klaus Lemke,
Lübeck, Kaufhof 5
Oberlehrer Peter Kühn,
Lübeck, Smaragdweg 23
- St. Andreas Schlutup Landwirt Ernst Gödecke,
Lübeck-Schlutup, Hintern Höfen 23
Rektor August Rinsche,
Lübeck-Schlutup, Wesloer Str. 104
- St. Stephanus Verwaltungsangestellter
Wilhelm Bahr,
Lübeck, Luisenstr. 78
Frau Irmgard Taube,
Lübeck, Torneiweg 17b
- St. Thomas Rechtsanwalt und Notar
Gerhard Kissau,
Lübeck, Elsässer Str. 32
Frau Elisabeth Jochims,
Lübeck, Elsässer Str. 41
- St. Lorenz Travemünde Verwaltungsinspektor Fritz Behrens,
2407 Lübeck-Travemünde,
Kurgartenstr. 139
Buchhändler Kurt Nitz,
2407 Lübeck-Travemünde,
Leegerwall 37
- Wichern Wirtschaftsberater
Friedrich-Karl Danckwardt,
Lübeck-Moisling, Hänselweg 9
Frau Ursula Dickhaeuser,
Lübeck-Moisling, Hänselweg 8
- Nusse Gastwirt Theodor Brinkmann,
Koberg über Mölln/Lbg.
Kohlenhändler Siegfried Thalmann,
2412 Nusse über Mölln/Lbg.
- Behlendorf Landwirt Adolf Martens,
2412 Behlendorf über Mölln/Lbg.
Landwirt Johannes Cohrs,
2412 Behlendorf über Mölln/Lbg.

Vorstand der Synode

Auf der ersten Tagung der VII. Synode wurden in den Vorstand gewählt:
als Präses Pastor Martin Ohm,

als Stellvertreter des Präses Direktor Dr. Erich Carus,
als Schriftführer Religionslehrer Paul Reinke.

Ständiger Ausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der VII. Synode wurden in den Ständigen Ausschuß gewählt:
Landgerichtsrat Dr. Horst Gehrman,
Kaufmann Christian Häuer,
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,
Pastor Martin Heseckiel,
Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler,
Pastor Hans-Herbert Schröder,
Präses Martin Ohm,
Direktor Dr. Erich Carus,
Religionslehrer Paul Reinke.

Finanzausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der VII. Synode wurden in den Finanzausschuß gewählt:

Pastor Walter Ahrens,
Direktor Dr. Erich Carus,
Herr Gustav Degener-Böning,
Dipl.-Ing. Paul Döring,
Jugendpastor Ulrich Heidenreich,
Landgerichtsdirektor Dr. Herbert Tietgen,
Pastor Richard Waack.

Auf der konstituierenden Sitzung des Finanzausschusses wurde zum Vorsitzenden gewählt:
Direktor Dr. Erich Carus.

Zum Stellvertreter gewählt wurde:
Pastor Waack.

Kirchenleitung

Auf der ersten Tagung der VII. Synode wurden zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gewählt:

Dr. med. Rudolf Gahrman,
Dipl.-Ing. Johan Kroeger,
Amtsgerichtspräsident Werner Lobsien,
Pastor Herbert Ruhberg,
Pastor Karlheinz Stoll.

Mitglieder der Kirchenleitung von Amts wegen sind:
Bischof Prof. D. Heinrich Meyer DD,
Senior Ernst Jansen,
Präsident Werner Göbel.

Synode

Durch ihre Wahl zu Mitgliedern der Kirchenleitung sind aus der VII. Synode ausgeschieden:

Dr. med. Rudolf Gahrman,
Dipl.-Ing. Johan Kroeger,
Pastor Karlheinz Stoll.

Für die Wahlzeit des aus der Synode ausgeschiedenen Pastors Karlheinz Stoll wurde vom Geistlichen Ministerium gewählt:

Pastor Martin Philipp.

Auf eigenen Wunsch aus der Synode ausgeschieden ist:
Pastor Heinz Krause.

Für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen wurde vom Geistlichen Ministerium gewählt:
Pastor Iwer Rinsche.

Kirchensteuerausschuß

Mit einer Amtszeit bis 30. September 1969 sind in den Kirchensteuerausschuß berufen bzw. gewählt:

Vorsitzender
Rechtsanwalt Hans Wehrman,
stellvertr. Vorsitzender
Bankdirektor Dr. Martin Böckenhauer,
Bankangestellter Kaspar von Borries,
Prokurist Christoph Elsnier,
Steuer-Amtmann Otto Hauschild,
Dr. med. Johannes Hübener,
Dr. Gustav Renzow.

Missionsbeirat

Zusammensetzung:
Religionslehrer Paul Reinke, Vorsitzender

Pastor Dr. Klaus Gruhn, stellvertr. Vorsitzender
Pastor Walter Ahrens,
Pastor Hans-Jürgen Gorgs,
Pastor Alfred Reinholtz,
Pastor Richard Waack,
Dipl.-Ing. Paul Döring,
Jugendsekretärin Friederike Meyer,
Frau Adele Pauls,
Kirchenoberinspektor Adolf Tropf.

Kirchenvorstände

Dom

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Frau Minna Iben.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Dr. med. Ernst-Friedrich Klöhn.

Auferstehung

Dem Kirchenvorstand zugeordnet wurde:
Pastorin Brigitte Staiger, Gefängnisseelsorgerin.

Dreifaltigkeit

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Günter Gnuschke,
Franz Hasse,
Dr. Hans Neumann,
Erich Patzak.

St. Matthäi

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:
Pastor Gottfried Pangritz,

als Nachfolger für die aus der Gemeinde ausscheidende
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff.

Paul Gerhardt

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dr. med. Erich Clemens, Kirchmeister.

Zum Kirchmeister gewählt wurde:
Kirchenvorsteher Werner Völsing.

Travemünde

Für den verstorbenen Kirchmeister Anton Meyer zum
Kirchmeister gewählt wurde:
Heinz Stöckling.

St. Michael

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wurde bestellt:
Pastor Erich Peter.

Zum Stellvertreter wurde gewählt:
Pastor Eckard Lange

St. Thomas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Gustav Schiemann.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Fritz Magdeburg.

Behlendorf

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Johannes Cohrs.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Siegfried Jobst.

V. Personalmeldungen

Berufen wurden:

Pastor Gerhard Seemann
(bisher St. Michael)
in eine Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde,
Pastor Erich Peter
in eine Pfarrstelle der St. Michael-Kirchengemeinde,
Pastor Jürgen Reuß
in eine Pfarrstelle der St. Thomas-Kirchengemeinde,
Pastor Johannes Schack
in eine Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde,
Pastor Burchard Rüter
in eine Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Dietrich Gottschewski.

Nebenamtlich mit der Gefängnisseelsorge wurde beauftragt:

Pastor Otfried Gerhardt, St. Aegidien-Kirchengemeinde.

Die Gefängnisseelsorgerin Brigitte Staiger hat das Recht, für die Dauer ihres Dienstauftrages die Amtsbezeichnung „Pastorin“ zu führen.

Zum Beauftragten für die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer bestellt wurde:

Pastor Werner Apelt.

2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:

Gundula Meyer,
Dr. Klaus-Dieter Nörenberg.

Ordination

Ordiniert wurden die Pfarramtskandidaten

Gundula Meyer,
Dr. Klaus-Dieter Nörenberg.

Ordiniert wurde die Gefängnisseelsorgerin
Vikarin Brigitte Staiger.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastorin“

bzw. „Pastor“ wurden in den Kirchendienst übernommen
die Pfarramtskandidaten:

Gundula Meyer,
Dr. Klaus-Dieter Nörenberg.

Pastorin Gundula Meyer wurde für die Dauer eines Jahres
abgeordnet für den Dienst in der deutschen evangelisch-
lutherischen Gemeinde in Manchester/England.

Pastor Dr. Klaus-Dieter Nörenberg wurde bis auf weiteres
freigestellt für eine Tätigkeit an der Theologischen Fakultät
der Universität Hamburg.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurde eingetragen:
stud. theol. Hans-Joachim Schmidt.

Gemeindehelfer

Für den Gemeindedienst wurden eingestellt:

Gemeindehelferin Helga Lescow,
St. Gertrud-Kirchengemeinde
Sozialsekretär Heinrich Lehr,
Kirchengemeinde Kücknitz.

Kirchenkanzlei

In den Ruhestand getreten ist:

Käte Schütz, Angestellte.

Angestellt wurden:

Lisa Menge,
Margarete Drexel (Sozialpfarramt).

Ernannt wurden:

Kirchenassessor Martin Lindow
zum Kirchenverwaltungsrat.

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kirchenassistent Norbert Brandenburg
zum Kirchensekretär;
Kirchenassistent Thomas Heddinga
zum Kirchensekretär.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde berufen:
Kirchenobersekretär Heinz-Jochen Rose.

VI. Mitteilungen